Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 2. September 1998
Nummer 499

Kreisschreiben
betreffend Taufe und Konfirmation

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften

Verschiedene Anfragen zum Verhältnis von Taufe und Konfirmation veranlassen den Kirchenrat, die folgende Erklärung abzugeben.

In unseren kirchlichen Verordnungen fehlen direkte Anweisungen, ob Nicht-Getaufte auch konfirmiert werden können. Aus dem Zusammenhang zu den Bestimmungen über die Taufe und die Konfirmation und aufgrund des traditionellen reformierten Verständnisses von Taufe und Konfirmation läßt sich folgendes sagen:

1. Die Kindertaufe ist im Verständnis unserer Kirchenordnung (§ 16) ein Zeichen der Annahme durch Gott und der Eingliederung in die christliche Gemeinde. Diese Zusage wird ergänzt durch das Versprechen der Eltern und Paten, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen „und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichts und des Gottesdienstes anzuhalten" (§ 18).
2. Die Konfirmation ist nach reformiertem Verständnis die Antwort des nunmehr mündig gewordenen jungen Menschen auf das Angebot der göttlichen Gnade in der Taufe. Dazu gehören der persönliche Entscheid und der Ausweis, dass sie Kenntnis haben über den christlichen Glauben. Bis in die neueste Zeit haben reformierte Kirchen dazu eine Prüfung vor der versammelten Gemeinde durchgeführt und ein Bekenntnis erwartet. In unserer Kirchenordnung hat sich die Thurgauer Kirche mit der Pflicht begnügt, dass Konfirmanden den Unterricht, Jugendgottesdienst und Gemeindegottesdienst besucht haben müssen.
3. Die „aufgeschobene Taufe" wurde durch die Kirchenordnung 1978 als Möglichkeit für Eltern eingeführt, die es ihren Kindern überlassen wollten, sich später selbst für die Taufe zu entscheiden. Ganz klar wird hier von „Elternverpflichtung" gesprochen, indem die Eltern vor versammelter Gemeinde versprechen, ihre Kinder christlich zu erziehen und zum Besuch des Religionsunterrichts und der Gottesdienste anzuhalten (§ 22). Der Begriff der „Kindersegnung" wurde später eingeführt mit Handreichungen zur liturgischen Gestaltung dieser Feier.
4. Logisch ist nach dem bisher Gesagten, was bei uns und in den reformierten Schwesterkirchen häufig praktiziert wird: Bei einer Konfirmationsfeier wird ein ungetaufter junger Mensch (der den vorgeschriebenen Unterricht besucht hat) getauft - so wie die andern konfirmiert werden. Eine Erwachsenentaufe entspricht dem, was eine Kindertaufe und die Konfirmation zusammen aussagen. Wenn junge Menschen diesen öffentlichen Akt scheuen, kann eine Taufe in kleinerem Kreis vorgängig vollzogen werden.

5. Die Taufe ist nicht nur biblisch, sondern auch in der gesamten christlichen Tradition das Zeichen der Zugehörigkeit zum Leib Christi. Eine Konfirmation ohne Taufe würde das ökumenische Gespräch vor allem mit den Orthodoxen, den Anglikanern und den römisch-katholischen erschweren. Dass wir gemäss unserer Kirchenverfassung jeden - auch Ungetaufte und Nicht-Konfirmierte - als Mitglieder zählen, ist eine Folge unseres Selbstverständnisses als Volkskirche und keine theologische Aussage.
6. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Gewichte bei den Konfirmationsfeiern vom Bekenntnis der Konfirmanden und ihrem Ja zur Taufe tendenziell verschoben zu einer stärkeren Betonung des Segenscharakters und der Feier des Übergangs vom Kindes- ins Erwachsenenalter. Wenn dabei aber die Verknüpfung mit der Taufe und jedes Bekenntnis ganz aufgegeben wird, entsteht erneut jener Mangel einer öffentlichen Bekenntnisfeier Erwachsener, der seinerzeit zur Einführung der Konfirmation geführt hat.

Aus diesen Gründen gelangt der Kirchenrat zu folgendem Ergebnis:

- *Nicht nur aus Gründen der Tradition, sondern auch aus inhaltlichen Überlegungen ist eine Verknüpfung von Taufe und Konfirmation nach wie vor sinnvoll. Auch heute noch wird in breiten Kreisen der Bevölkerung die Konfirmation als Taufbestätigung verstanden. Die völlige Preisgabe dieser Dimension der Konfirmation ließe in unserer Kirche eine empfindliche Lücke entstehen und würde zudem das ökumenische Gespräch belasten.*
- *Im Laufe des Konfirmandenjahres wird auch das Thema „Taufe" behandelt. In diesem Rahmen sollen noch nicht Getaufte im persönlichen Gespräch ermuntert werden, sich über die Möglichkeit einer Taufe vor oder während der Konfirmation Gedanken zu machen. Dies soll allerdings ohne Druck geschehen.*
- *Die Tatsache, dass unsere Kirchenordnung die angesprochenen Fragen nicht bis ins Detail regelt, läßt einen gewissen Spielraum offen. Wenn ein noch nicht getaufter Jugendlicher im Wissen um die Bedeutung der Konfirmation wünscht, konfirmiert zu werden, eine Taufe vor oder während der Konfirmation aus achtenswerten Gründen aber noch nicht in Frage kommt, braucht er nicht zwingend von der Konfirmation ausgeschlossen zu werden.*
- *In der Pfarrerschaft und in weiteren verantwortlichen Kreisen sollen die hier angesprochenen Fragen weiter besprochen werden. Insbesondere muss auch diskutiert werden, wie die verschiedenen Aspekte der Konfirmation glaub-würdig in die Liturgie eingebracht werden können.*

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:	Der Aktuar:
W. Vogel	E. Ritzi